

HERWIG HÖLLINGER

Einführung ins Thema

Kammern sehen sich heute besonderen Herausforderungen gegenüber. Die eine liegt auf der europäischen Ebene. Sie ist eine dreifache:

1. Der Bestand an europäischem Recht, das auch Konsequenzen für Kammern hat und von diesen zu beachten ist, wächst. Das Beihilfenrecht ist ein Beispiel dafür.
2. Es lässt sich auch beobachten, dass in wachsendem Maße versucht wird, die Europäische Kommission und das Europarecht zu instrumentalisieren, um nationale Verwaltungsstrukturen und insbesondere Kammern zu treffen und in Frage zu stellen. Ein namhaftes österreichisches Unternehmen hat sich vor wenigen Jahren darum bemüht, im Wege einer Beschwerde an die Kommission – das Verfahren wurde mittlerweile eingestellt – über das Beihilfenrecht die Pflichtmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern zu Fall zu bringen. Andere Unternehmen haben im Wege einer Petition die Unionsrechtswidrigkeit der gesetzlichen Kammermitgliedschaft in Deutschland behauptet und an das Europäische Parlament herangetragen.
3. Der dritte Aspekt der europäischen Herausforderung liegt darin, dass viele Amtsträger in der europäischen Bürokratie aus Ländern kommen, die keine öffentlich-rechtlich organisierten Kammern kennen. Auch das schlägt nicht unbedingt zum Vorteil der Kammern aus, denn es ist schwer, einer unbekanntenen oder unverstandenen Wirklichkeit angemessen zu begegnen.

Die zweite, vielleicht noch größere Herausforderung ist eine genuin innerstaatliche. Es verstärkt sich der Eindruck, dass auch hierzulande die handelnden Personen im politischen Bereich über eine ungenügende Kenntnis des Verwaltungsaufbaus, seiner Besonderheiten und Sachgesetzmäßigkeiten verfügen. So manches gesetzgeberische Vorhaben der letzten Zeit lässt den Schluss zu, dass die Eigenart von Kam-

mern und deren primäre Aufgabe überhaupt nicht oder nicht mehr hinreichend verstanden werden. Die mangelnde Kenntnis der Strukturen der Selbstverwaltung scheint weit verbreitet, und auch ein gewisser Unwillen, sich mit einer komplexen Realität angemessen auseinanderzusetzen, ist zuweilen beobachtbar. Neue Vorschriften werden schablonenhaft über eine vielfältige Wirklichkeit gelegt, ohne deren Besonderheiten adäquat zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kammern sind in letzter Zeit von mehreren auch sie belastenden Vorschriften betroffen worden. Das hat eine – unerfreuliche – Konsequenz: Die neuen Regelwerke machen es notwendig, dass die Kammern in den Auf- und Ausbau interner Verwaltung investieren und dafür Ressourcen umschichten, die dann nicht länger für die Wahrnehmung der eigentlichen Kammeraufgabe in Gestalt des Wirkens für die jeweiligen Mitglieder zur Verfügung stehen.

Beispielhaft seien drei Gesetzeswerke aus den letzten Jahren genannt, die solches bewirkt haben: Das Lobbygesetz, das Medientransparenzgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz. Alle drei Gesetze sind gut gemeint, und es lassen sich für ihre Erlassung vernünftige Gründe ins Treffen führen. Aber alle drei sind hochkompliziert, und alle beinhalten Meldeverpflichtungen, die für die Normadressaten vor allem eines bedeuten: Daten sind zu sichten, zu sammeln und weiterzugeben. Insbesondere die beiden letztgenannten Gesetze verursachen – nicht nur bei den Kammern, sondern bei allen betroffenen Rechtsträgern – einen enormen Aufwand.

Dass die Rechtsordnung komplizierter wird, ist etwas, das nicht allein Kammern betrifft. Was für diese aber zunehmend problematisch wird, ist eine Gesetzgebung, welche die Aufgaben, die Eigenart und die Funktion von Kammern verkennt. Das ist ein Punkt, an dem alle Kammern und Selbstverwaltungskörper ansetzen müssen. Es gilt, und das gerade auch in der öffentlichen Diskussion, auf der innerstaatlichen wie auf der europäischen Ebene, stärker als bisher deutlich zu machen, welches die Spezifika von Kammern sind. Sich dieser Aufgabe zu stellen, ist eines der Anliegen, das mit dem Symposium »Kammern in einem sich wandelnden Umfeld« verfolgt wurde. Darüber hinaus wurde auch ein Blick auf andere Systeme beruflicher Vertretungen und schließlich auch auf Einzelaspekte der unionsrechtlichen Dimension des Kammerrechts geworfen. Die im Rahmen dieses Symposiums gehaltenen Referate liegen nunmehr ausgearbeitet und in gesammelter Form vor. Sie gewähren Einblicke in die Vielschichtigkeit des Kammer-

wesens, beschäftigen sich mit einzelnen Alleinstellungsmerkmalen von Kammern und machen vor allem deutlich, wie umfassend und mit welcher weitreichenden Auswirkung auf die Besorgung der den Kammern obliegenden Aufgaben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Handelns in den letzten Jahren verändert haben und weiter verändern.